

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3251 –**

Steuermehreinnahmen durch Maßnahmen des Steuerentlastungsgesetzes

A. Bereich selbstgenutztes Haus- und Grundeigentum

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuermehreinnahmen 1999 ein, die aus der Streichung des Vorkostenabzuges resultierten?

Die Steuermehreinnahmen durch Streichung des Vorkostenabzugs (§ 10i EStG) betragen im Jahr 1999 825 Mio. DM.

B. Bereich private Vermieter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuermehreinnahmen 1999, die aus der Abschaffung der zeitlichen Verteilung des Erhaltungsaufwandes auf bis zu fünf Jahre für Wohngebäude resultierten?

Die Abschaffung der Option, Erhaltungsaufwand bei Wohngebäuden des Privatvermögens nach § 82b EStDV auf bis zu 5 Jahre zu verteilen, verringert Möglichkeiten zur Reduzierung der Steuerbelastung durch Verlagerung des Abzugs in Veranlagungszeiträume mit besonders hoher Progression.

Da der volle Erhaltungsaufwand nach neuer Rechtslage nur im Erstjahr geltend gemacht werden kann, treten im Entstehungsjahr 1999 rund 100 Mio. DM Steuermindereinnahmen ein, die in den folgenden 4 Jahren mehr als ausgeglichen werden.

3. Wie hoch beziffern sich nach Schätzung der Bundesregierung die Steuermehreinnahmen, die aus dem Wegfall des Werbungskostenpauschbetrages von jährlich 42 DM je qm Wohnfläche resultierten?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Mai 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Steuermehreinnahmen durch die Abschaffung des Werbungskostenpauschbetrags bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 9a Nr. 2 EStG) betragen 1999 20 Mio. DM.

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuermehreinnahmen ein, die 1999 aus der Ausdehnung der Spekulationsfrist von zwei auf zehn Jahren resultierten?

Die Steuermehreinnahmen aus der Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei privaten, nicht eigengenutzten Grundstücken von 2 Jahren auf 10 Jahre für Veräußerungen ab 1. Januar 1999 unter Einbeziehung von Herstellungsfällen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG) betragen 1999 152 Mio. DM.

5. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuermehreinnahmen, die aus der Begrenzung des Verlustausgleiches zwischen den einzelnen Einkunftsarten auf jährlich 100 TDM bzw. 200 TDM (§ 2 Abs. 3 EStG) und aus dem Ausschluss der Verrechnung von negativen Einkünften aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen (§ 2b EStG) mit anderen Einkünften resultierten?

Die Steuermehreinnahmen aus der Begrenzung der Verlustverrechnung zwischen den Einkünften und dem Ausschluss der Verlustverrechnung bei Verlustzuweisungsgesellschaften betragen im Jahr 2000 1 215 Mio. DM. Der § 2b EStG findet Anwendung für negative Einkünfte aus Verlustzuweisungsgesellschaften oder -gemeinschaften, wenn der Gegenstand der Einkunftserzielung nach dem 4. März 1999 angeschafft, hergestellt oder bestellt wurde und der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 2000 der Gesellschaft oder Gemeinschaft beigetreten ist.

C. Bereich Wirtschaftsunternehmen, einschließlich größere Wohnungsunternehmen

6. Hat sich an den aus der Begrenzung des Verlustrücktrages prognostizierten Mehreinnahmen für das Jahr 2000 in Höhe von insgesamt + 315 Mio. DM nach Kenntnis der Bundesregierung etwas geändert?

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Revision der bisherigen Schätzungen vor.

7. Hat sich an den aus der Einschränkung der Teilwertabschreibungen prognostizierten Steuermehreinnahmen für das Jahr 2000 in Höhe von + 269 Mio. DM etwas geändert?

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Revision der bisherigen Schätzungen vor.